

Statuten Verein „Nussdorf Frümsen“

I. NAME, SITZ UND DAUER

Artikel 1 : Vereinsname

Unter dem Namen **Nussdorf Frümsen** besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne der Artikel 60 - 79 ZGB als juristische Person. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Sitz. Für alle finanziellen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. ZWECK

Artikel 2 : Vereinsziele

Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Die Ziele des Vereins sind:

2.1 Aufbau und Pflege des nationaler Nusssortengartens

- Durchführen von Projekten zur Erhaltung und Weiterverbreitung von erhaltenswerten Nusssorten
- Erhaltung und Förderung der genetischen Vielfalt von Nusssorten
- Ideelle und nach Möglichkeit materielle Unterstützung bei der Identifizierung von erhaltenswerten Nusssorten und Varietäten
- Weiterbildung der Mitglieder und Partner durch Vorträge, Fachkurse und Exkursionen

2.2 Dokumentation und Kultur

- Bewahrung und Verbreitung erhaltenswerter Nusssorten
- Pflege von Nushainen und -alleen als kulturhistorisch bedeutendes Erbe der Vorfahren
- Zusammentragen von wichtigen Informationen aus historischen Quellen im Rahmen von Studien (Diplomarbeiten usw.)
- Durchführung von kulturellen Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit kulturhistorisch interessierten Organisationen

2.3. Stärkung der Dorfkultur in Frümsen

- Stärkung der eigenen Identität und des Zusammenhalts der Frümsner Dorfbevölkerung
- Sensibilisierung für den Wert eines traditionsreichen, einheimischen Nahrungsmittels
- Beleben des Dorfes mit Anlässen

- Aufwertung der Landschaft und des Naherholungsgebietes mit Aktivitäten wie Rennovierungen der Trockensteinmauern, ökologische Aufwertung der Umgebung etc.
- Werbeträger für das Dorf Frümsen

2.4 Nussbaumpatenschaften

- Langfristige Absicherung der Sortenvielfalt und Mitfinanzierung von Projekten durch Nusspatenschaften

2.5 Öffentlichkeitsarbeit

- Förderung des Bewusstseins um die Bedeutung der Sortenvielfalt in der Bevölkerung und bei den Behörden durch PR-Aktivitäten.
- Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen

2.5 Produktentwicklung

- Förderung von innovativen Produkten aus Walnüssen durch die Entwicklung eigener Projekte oder zusammen mit andern Organisationen, dem Gewerbe und der Gastronomie

Der Verein kann zur Erreichung seiner Ziele sämtliche dazu dienlichen Rechtsgeschäfte tätigen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 : Mitglieder

Der Verein setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme von weiteren Mitgliedern. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu wahren und zu fördern.

3.1 Ehrenmitglieder

Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Es sind dies natürliche Personen, die sich speziell um die Vereinsziele verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben ein Stimm- und Wahlrecht.

3.2 Passivmitglieder

Natürliche und juristische Personen können Passivmitglieder sein. Passivmitglied wird man

durch die Bezahlung eines Passivbeitrages für die Dauer von jeweils einem Jahr. Die Höhe des Passivbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Passivmitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

3.3 Gönner und Nussbaumpatenschaften

Natürliche und juristische Personen können Gönner sein oder eine Patenschaft für Nusssorten übernehmen. Gönner wird man durch die Bezahlung eines Gönnerbeitrages. Pate oder Patin wird man durch die Zeichnung einer Patenschaft. Gönner und Nusspaten unterstützen die Ziele des Vereins finanziell und ideell. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 4: Austritt

Bei Austritt eines Mitgliedes kann der Vorstand des Vereins ein Ersatzmitglied vorschlagen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme.

Artikel 5 : Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 5.1 Freiwilligen Austritt
- 5.2 Ausschluss durch die Mitgliederversammlung; z. B. bei Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins
- 5.3 Tod
- 5.4 Verlust der juristischen Persönlichkeit

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte gegenüber dem Verein.

IV. ORGANE

Artikel 6 : Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle
5. Spezialkommissionen und Delegationen

Artikel 7 : Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich statt. Eine Mitgliederversammlung kann auf Wunsch von einem Drittel der Mitglieder jederzeit einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten 14 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung der Mitglieder.

Artikel 8 : Kompetenzen der Mitgliederversammlung

In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen insbesondere:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten und des Vorstandes.
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu andern Organisationen
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Statutenrevisionen
- Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins

Artikel 9 : Stimmrecht

Die Mitglieder sind stimmberechtigt gemäss Artikel 3 bis 3.3. Jeder Teilnehmer verfügt über eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Händemehr der Anwesenden, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst. Eine Statutenrevision und die Auflösung des Vereins benötigen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 10 : Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mind.drei Mitgliedern zusammen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Artikel 11 : Aufgaben des Vorstandes

- Führung der Vereinsaufgaben.
- Vorbereitung und Umsetzung des Tätigkeitsprogramms
- Ernennung der Delegierten in andere Organisationen
- Festsetzung der Honorare, Entschädigungen, Spesenvergütungen und Reiseentschädigungen

Artikel 13 : Kasse

Der Vorstand wählt einen Kassier. Er kann aus der Mitte des Vorstandes gewählt werden.

Die Kasse wird jährlich durch die Revisionsstelle geprüft.

Der Kassier legt der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über die Jahresrechnung ab.

Der Vereinspräsident und zwei weitere vom Vorstand bestimmte Mitglieder des Vorstandes zeichnen für den Verein rechtsverbindlich mit Kollektivunterschriften zu zweien.

Artikel 14 : Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren, mindestens aber einen. Revisoren müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Eingesetzt werden können insbesondere qualifizierte Treuhänder. Die Revisionsstelle ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung jährlich über die Jahresrechnung schriftlich Bericht abzustatten.

Artikel 15: Spezialkommissionen und Delegationen

Zur Behandlung spezieller Aufgaben kann der Vorstand Spezialkommissionen und Delegationen einsetzen.

V FINANZEN

Artikel 16 : Finanzierung

Die Erträge des Vereins setzen sich in der Regel zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Dienstleistungen
- Gönnerbeiträgen und Nusspatenschaften
- Sponsorenbeiträgen

Artikel 17: Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

VI ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 18: Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 19: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur stattfinden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Weiterverwendung des Vereinsvermögens. Das Vermögen muss zweckähnlich verwendet werden.

Artikel 20

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 15. Dezember 2009 genehmigt.

Frümsen, 15. Dezember 2009

Der Präsident der Gründungsversammlung, Hans Oppliger:

Der Vizepräsident, Markus Kaiser: